

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 77

Sonnabend, den 29. September

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 25 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 30 000
— (gültig für die Woche v. 22.—29. Septbr.).

Ämtlicher Teil.

Mehl- und Brotpreis.

Infolge weiterer wesentlicher Erhöhung des Abgabepreises der Reichsgetreidestelle werden die Mehl- und Brotpreise in Abänderung der bisherigen Bekanntmachungen gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85 %.
 - a) bei Abgabe von mehr als einem Zentner für den Ztr. 315 000 000 M.,
 - b) bei Abgabe von einem Zentner und darunter für das Pfund 3 500 000 M.,

2. Für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm 12 500 000 M.
Diese Preise treten am Montag, den 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 29. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Aufhebung der öffentlichen Brotversorgung.

Nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 410) fällt die öffentliche Brotversorgung spätestens mit dem 15. Oktober 1923 fort.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Belgard, den 27. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Betr. Ruhrkinder.

Die Not im besetzten Gebiet hat sich durch die Verkehrsperre und sonstige tief einschneidende Maßnahmen der Besatzungsmächte so verschärft, daß mit einer weiteren ersten Gefährdung der Ernährung der Kinder zu rechnen ist. Von verschiedenen privaten und dienstlichen Stellen aus dem besetzten Gebiet ist daher der Wunsch laut geworden, möglichst viele Kinder auch den Winter

über hier zu behalten. Der Reichslandbund hat bereits zugelagt, bei seinen Mitgliedern dafür einzutreten, daß möglichst überall $\frac{1}{3}$ der aufgenommenen Kinder in ihren Pflegestellen belassen wird. Man glaube die Ueberwinterung eines großen Teiles der Kinder um so eher zustehen zu können, nachdem wohl überall zwischen der Landbevölkerung und den Eltern der aufgenommenen Kinder sich verständnisvolle Beziehungen angebahnt haben. Vorbedingung für die Ueberwinterung der Kinder muß allerdings die Beschaffung der nötigen Winterbekleidung durch die Eltern sein.

Sie Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, den Pflegeeltern von Vorstehendem Kenntnis zu geben und mir umgehend die Zahl derjenigen Kinder mitzuteilen, die den Winter über in ihren Pflegestellen verbleiben, sowie derjenigen Kinder, die in der nächsten Zeit in ihre Heimat zurückkehren wollen.

Belgard, den 25. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Nacherhebung von Kreissteuern für das Vierteljahr Juli/September 1923.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung am 27. d. Mts. auf Grund des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabensrechts vom 8. August 1923 (Ges.-S. S. 377) beschlossen, für das II. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 festgestellten vierteljährlichen Kreissteuerbedarfs in Höhe von 75 Milliarden Mark als Kreissteuern nachzuerheben. Bei dieser Nacherhebung sollen die einzelnen umlagefähigen Steuerarten und die Reichseinkommensteueranteile der Gemeinden und Gutsbezirke in demselben Verhältnis belastet werden, wie die Belastung durch den Kreistagsbeschluß vom 14. August 1923 geregelt worden ist. Es hat also jede Stadt- und Landgemeinde sowie jeder Gutsbezirk für das Vierteljahr Juli/September 1923 das 3/4fache des für 1923 bereits angeforderten Kreissteuerbetrages nachträglich noch zu zahlen. Die Zahlung soll sofort erfolgen. Eine besondere schriftliche Aufforderung ergeht nicht. Ich ersuche die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, für sofortige Einzahlung der nachzuzahlenden Beträge zu sorgen.

Belgard, den 28. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

III. Nachtrag

Ordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Belgard.

Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und des Kreistagsbeschlusses vom August 1923 wird die Ordnung für die Erhebung der Hundesteuer im Kreise Belgard wie folgt geändert:

I.

§ 1 Absatz 1 der Ordnung erhält unter Streichung der Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund besitzt, gleichviel, ob er selbst Eigentümer des Hundes ist oder nicht, hat für denselben jährlich eine Steuer zu entrichten und zwar:

für den 1. Hund das Dreißigfache,
für den 2. Hund das Fünfundvierzigfache und
für den 3. und jeden weiteren Hund das Neunzigfache der Gebühr für die Beförderung eines einfachen bis zu 20 Gramm schweren Briefes im Fernverkehr. Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zu zahlen. Der für die Bemessung des Steuerjahres geltende Stichtag ist der jeweilige Halbjahreserste und zwar der 1. April und 1. Oktober jedes Jahres.

II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 Kraft.

Belgard, den 14. August 1923.

Der Kreistag des Kreises Belgard.

B. A. 23. c. I. Nr. 696. 23/1.

Röslin, den 27. August 1923.

Beschluß.

Der Beschluß Nr. 13 des Kreistages des Kreises Belgard vom 14. August 1923, betreffend die Änderung der Hundesteuerordnung für den Kreis Belgard — § 19 Abs. 1 Ziffer 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — genehmigt mit der Maßgabe, daß Art. I des Nachtrages folgenden Zusatz erhält:

„Personen, welche raffereine Hunde züchten, und deren Zwinger von der Delegierten-Kommission oder dem Kartell (Verband der Hundezuchtvereine) nachweislich anerkannt sind, zahlen für die in diesem Zwinger gehaltenen Hunde insgesamt eine jährliche Zwingersteuer in Höhe des Fünfundvierzigfachen eines einfachen Fernbriefes.“

Der Kreis Ausschuss ist berechtigt, die Steuer in einzelnen Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen, wo sie zu besonderen Härten führen würde, insbesondere bei allein stehenden und gebrechlichen Personen.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

(Siegel.) In Vertretung, gez. Brochhoff.

Vorstehendem Beschluß stimme ich auf die Dauer der Hauptordnung zu.

Stettin, den 14. September 1923.

(Siegel.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung, gez. Unterschrift.

D. P. I. 12783.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß der Kreis Ausschuss in seiner Sitzung am 27. d. Mts. den vom Bezirksausschuss bei Genehmigung der Ordnung ausgesprochenen Maßgaben zugestimmt hat.

Belgard, den 27. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichmietengesetzes.

VI. Nachtrag.

In Ergänzung der Ordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 und der Nachträge vom 24. Januar, 22. März, 25. Mai, 23. Juli und 25. August 1923 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

I.

A. Für die Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Mietsmiete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten und zwar:

die Müll- und Fäkalienabfuhr	49 900 v. H.
die Verwaltungskosten	
a) für Wohnräume	10 400 000 v. H.
b) für gewerbliche Räume	13 000 000 v. H.
3. Für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentualen Zuschläge erhoben.
Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.
4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

a) Wohnräumen	41 600 000 v. H.
b) gewerblichen Räumen	52 000 000 v. H.
5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 10 400 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinerigungsamt festgesetzt.

B. Für die ländlichen Ortschaften des Kreises mit Ausnahme der Gemeinde Vorwerk besteht die gesetzliche Mietsmiete aus der Grundmiete und den hierzu, wie folgt, festgesetzten Zuschlägen:

1. Für die Steigerung der Zinsen und Kosten der Erneuerung und Belastung des Hauses 100 v. H.
2. für die Betriebskosten einschl. Verwaltungskosten 3 900 000 v. H.
3. für die Grund- und Gebäudesteuern, das Schornsteinfegergeld, Flur- und Treppenbeleuchtung, Feuer- und Haftpflichtversicherung und Straßenreinigung werden keine prozentuale Zuschläge erhoben.
Hierfür sind die durch Belege nachweisbaren wirklichen Kosten umzulegen.
4. Für laufende Instandsetzungsarbeiten einschl. der Innenreparaturen — Schönheitsreparaturen —

a) bei Wohnräumen	36 400 000 v. H.
b) bei gewerblichen Räumen	45 500 000 v. H.
5. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 10 400 000 v. H. nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietseinerigungsamt festgesetzt.

II.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Belgard, den 27. September 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Persönliches.

Der Landjäger Anklam im Ballenberg ist für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. Js. beurlaubt. Die Vertretung für diese Zeit übernimmt der Landjäger Strelow in Damen.

Belgard, den 27. September 1923.

Der Landrat.

Notgeld.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat dem Herrn Reichsverkehrsminister die Genehmigung zur Ausgabe von 15 Billionen Reichsmark Notgeld in Scheinen bis zu 10 Millionen Reichsmark erteilt. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Belgard, den 28. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Berorgungs- und Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 6. Oktober d. J., findet im Fürsorgeheim (neben dem Gemeindehause gelegen) zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags ein Sprechtag statt.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 27. September 1923.

Fürsorgestelle

für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Polizeiverordnung,

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung, betr. die Rörung der Deckhengste vom 15. 3. 1909.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. 3. 1850 (G.S. S. 265), des § 2 des Gesetzes über die Regelung des Rörwesens durch Polizeiverordnung vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225) sowie des Geldstrafengesetzes vom 27. 4. 1923 (RGBl. S. 254) wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

„§ 8 der Polizeiverordnung betr. die Rörung der Deckhengste vom 15. 3. 1909 erhält folgende Fassung:

Die Besitzer von Hengsten, welche diese den Bestimmungen des § 1 und 2 zuwider zum Bedecken oder Brotieren von fremden Stuten verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe bis zu 10 Millionen Reichsmark bestraft, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine weitere Erhöhung des Strafmaßes erfolgt. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unermögensfalle Haftstrafe. Die Festsetzung der Strafe bleibt in jedem Falle den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die gleiche Strafe trifft den Besitzer von Stuten, der sie diesen Bestimmungen zuwider durch einen nicht angehörten oder nicht vom Rörzwange befreiten Hengst decken läßt.

Sind die Zuwiderhandelnden gleichzeitig Besitzer angehörter Hengste, so kann der Oberpräsident nach Anhörung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer ihnen die für diese Hengste erteilten Erlaubnisscheine entziehen.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 15. 3. 1909 und ihrer Ergänzungen und Abänderungen werden als Uebertretungen mit Geldstrafe bis zu 60 000 M., jedoch nicht unter 10 000 M. bestraft.

Stettin, den 8. September 1923.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: v. Hohnhorst.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Vorwerksbesitzer Hermann Röder, Rohrberg bei Bramstädt, innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 27. September 1923.

Der Landrat.

Das Tierseuchenamt der Landwirtschaftskammer für Schlesien hat die Erlaubnis zur Herstellung und zum Vertrieb von lebenden und abgetöteten Kulturen aus Abortus-Bang-Kulturen erhalten.

Belgard, den 23. September 1923.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Badtkow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Kieckow ist für die Zeit vom 21. bis etwa 31. September d. J. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte während seiner Abwesenheit führt der Amtsvorsteher-Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer von Altenbockum in Nuttrin.

Belgard, den 26. September 1923.

Der Landrat.

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a-g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Seba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

I. Für die ordentliche Beschau

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Einhufer je Tier | 15154000 M. |
| dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (vergl. Ziff. 7). | |
| b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier | 13891000 M. |
| c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier | 8335000 M. |
| d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier | 5557000 M. |
| e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier | 4168000 M. |
| f) sonstiges Kleinbleh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier | 4168000 M. |
| g) Ferkel, Fichel, Lämmer je Tier | 1390000 M. |

Ziffer 4. Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 150000 M. je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschaukasse.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenbeschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 150000 M. je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

II. Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. D.) auf 15154000 M. erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. D.) auf die den Kreisärzten nach den jeweiligen Bestimmungen zustehenden Sätze festgesetzt.

Die unter Ziffer II 1 e und 2 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1923 (Amtsblatt Stück 22 S. 139) festgesetzten Gebühren von 50 bzw. 250 M. je Kilometer werden auf 150000 M. bzw. 758000 M. je Kilometer erhöht.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48 S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 16. September 1923 in Kraft.

Rösklin, den 16. September 1923.

Der Regierungspräsident.

